

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/15 10b193/97g, 10b28/14w

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.1997

Norm

ABGB §1009

HVG §2

ImmMV §2

Rechtssatz

Gemäß § 2 HVG und § 1009 ABGB (§ 2 ImmMV) - das Maklergesetz, BGBI 1996/262, ist auf den vorliegenden Sachverhalt noch nicht anzuwenden - hat der Vermittler die Interessen des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Treuepflicht) wahrzunehmen. Zu den Pflichten eines Immobilienmaklers gehört es auch, daß er sich - insbesondere bei Vorliegen objektiven Anhaltspunkten - Klarheit über die tatsächlichen Mietverhältnisse im Vermittlungsobjekt verschafft.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 193/97g Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 193/97g

1 Ob 28/14w
Entscheidungstext OGH 22.05.2014 1 Ob 28/14w
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109138

Im RIS seit

14.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at